


Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin - IIA17 -

Bearbeiter	Herr Kavianpour
Zeichen	IIA17
Dienstgebäude: Brückenstraße 6 10179 Berlin-Mitte	
Zimmer	2.124
Telefon	030 9025-2564
Fax	030 9025-2941
intern	(925) 2564
Datum	23.03.2020

- Informationsschreiben -

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung - Hinweise zum Vollzug von fristenrelevanten Vorschriften aus der StrlSchV aufgrund der Coronavirus-Pandemie -

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der Verbreitung des neuartigen Coronavirus COVID-19 und den damit verbundenen einschneidenden staatlichen Maßnahmen (Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin des Senats vom 14.03.2020) oder initiativ getroffenen Maßnahmen zum Infektionsschutz ist absehbar, dass die vorgeschriebenen Fristen entweder nicht eingehalten werden können (Unmöglichkeit) oder die Wahrnehmung der Termine unzumutbar ist (Verhältnismäßigkeit).

Daher lege ich in Abstimmung mit dem Referat Strahlenschutz des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (im Folgenden LAGetSi genannt) folgende Vorgehensweisen fest:

A. Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 48 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 49 Abs. 3 StrlSchV





Ab dem 1. März 2020 ablaufende Aktualisierungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Kursteilnahme spätestens bis zum 31.12.2020 bei der zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
davood.kavianpour@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

B. Pflichten zur Ermittlung der Körperdosis nach §§ 64-66 StrlSchV

Im Rahmen der derzeitigen Ereignisse und Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Infektionen in Deutschland werden in Zusammenhang mit den Pflichten zur Ermittlung der Körperdosis nach §§ 64-66 StrlSchV (z.B. Einhaltung von Überwachungszeiträumen, Rückversand und Auswertung amtlicher Dosimeter) in der Personendosismessstelle Berlin (PDMB) Maßnahmen ergriffen, um einen möglichst reibungslosen Betrieb (für die monatliche Überwachung) sicherzustellen.

Tauschen Sie die bei Ihnen vor Ort befindlichen Dosimeter bitte erst dann, wenn Sie die neuen Dosimeter von der Messstelle erhalten haben.

Verwenden Sie die in Ihrem Besitz befindlichen Dosimeter bis zum Zeitpunkt des Austauschs. Mit dieser Maßnahme ist sichergestellt, dass alle Überwachten immer ein Dosimeter zur Verfügung haben. Vermerken Sie bitte das Tausch-Datum der Dosimeter auf dem blauen Zuordnungsbogen. Senden Sie die Dosimeter nach dem Empfang des nachfolgenden Dosimeters zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Messstelle zurück. Ist Ihnen aus schwerwiegenden Gründen ein Tausch der Dosimeter nicht möglich, vermerken Sie bitte unbedingt den abweichenden Tragezeitraum ebenfalls auf dem blauen Zuordnungsbogen.

Für Rückfragen nutzen Sie bitte die E-Mail pdmdb@senuvk.berlin.de, da die telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt sein kann.

C. Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Konstanzprüfungen nach § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1 oder § 116 Abs. 1 StrlSchV

Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Fristen zur Durchführung von Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Konstanzprüfungen gemäß § 88 Abs. 1, § 89 Abs. 1 oder § 116 Abs. 1 StrlSchV durch externe Dienstleister gelten als eingehalten, wenn die Prüfung danach zum nächstmöglichen Termin erfolgt.

Diese besondere Situation entbindet den SSV nicht von seiner Pflicht, bei Anlagen nach § 115 Abs. 1 StrlSchV die für die Anwendung am Menschen erforderliche Qualität gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von einer eventuellen Verschiebung der Prüf- und Wartungsarbeiten sowie Konstanzprüfungen auf den nächstmöglichen Termin.

Eine Verschiebung ist nur bei triftigen Gründen in Folge von Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie akzeptabel. Die situationsbedingte Verschiebung ist zu begründen, zu dokumentieren, aufzubewahren und sowohl dem LAGetSi als zuständiger Aufsichtsbehörde als auch der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfung muss nach Ablauf des o.g. Zeitraums unverzüglich durchgeführt werden.

D. Wiederkehrende Prüfungen von Röntgeneinrichtungen nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV

Im Zeitraum 1. März bis 30. Juni 2020 ablaufende Fristen zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung an Röntgeneinrichtungen gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV gelten als eingehalten, wenn die Prüfung zum nächstmöglichen Termin erfolgt.

Eine Verschiebung ist nur bei triftigen Gründen in Folge von Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie akzeptabel. Die situationsbedingte Verschiebung der Prüfung ist zu begründen, zu dokumentieren und dem LAGetSi als zuständiger Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der bestimmte Sachverständige muss nach Ablauf des o.g. Zeitraums unverzüglich beauftragt werden bzw. neue Termine aufgrund bestehender Aufträge sind unverzüglich zu vereinbaren.

E. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammarradiographie nach § 88 Abs. 1 Nr. 1b StrlSchV

Angesichts der vielfältigen Ausnahmemöglichkeiten aufgrund § 88 Abs. 2 und 3 StrlSchV, die i.d.R. schon in den Genehmigungsbescheiden oder in separaten Ausnahmebescheiden festgelegt sind, kommt für diese Fallgruppe keine pauschale Duldungsregelung in Frage. Hier werden auf Antrag vom LAGetSi risikobasierte Einzelfallentscheidungen getroffen.

Ausnahme: Medizinische Anlagen nach § 88 Abs. 1, mit denen ionisierende Strahlung am Menschen angewandt wird (i.W. Beschleuniger und Afterloading-Anlagen mit HRQ) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie fristgerecht geprüft wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kavianpour (23.03.2020)